

Unterstützungskasse

Beispiel für die Insolvenzsicherung über den Pensions-Sicherungs-Verein a.G.

Für den Fall der Insolvenz eines Trägerunternehmens besteht die Verpflichtung, die betriebliche Altersversorgung über den Pensions-Sicherungs-Verein a.G. (PSVaG) in Köln abzusichern. Insolvenzsicherungspflichtig sind jedoch lediglich bereits laufende Renten und gesetzlich unverfallbare Ansprüche (gem. § 1b BetrAVG). Unabhängig von der gesetzlichen Insolvenzsicherung wird bei der arbeitnehmerfinanzierten Unterstützungskassenzusage die Rückdeckungsversicherung bereits bei Abschluss an den versorgungsberechtigten Arbeitnehmer verpfändet.

Die Bemessungsgrundlage der Beiträge an den PSVaG ist im § 10 (3) Nr. 3 des Gesetzes zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (BetrAVG) geregelt.

Beispiel: Für einen Mitarbeiter besteht eine **Versorgungszusage über eine mtl. Rente** im Alter 67 in Höhe von **300 EUR**.

Der Beitrag an den PSVaG berechnet sich wie folgt:		
Jahresrente (garantierte Rente + verdiente Bonusrente)		x 5 = Bemessungsgrundlage
Musterberechnung	3.600,- EUR	x 5 = 18.000,- EUR

Auf die Bemessungsgrundlage erhebt der PSVaG seinen Beitragssatz in ‰, der jährlich neu festgelegt wird. Für 2023 beträgt der Beitrag in unserem Beispiel 34,20 EUR jährlich.

1996: 2,8 ‰	2000: 2,1 ‰	2004: 3,6 ‰	2008: 1,8 ‰	2012: 3,0 ‰	2016: 0,0 ‰	2020: 4,2 ‰
1997: 2,7 ‰	2001: 2,5 ‰	2005: 4,9 ‰	2009: 14,2 ‰	2013: 1,7 ‰	2017: 2,0 ‰	2021: 0,6 ‰
1998: 1,2 ‰	2002: 4,5 ‰	2006: 3,1 ‰	2010: 1,9 ‰	2014: 1,3 ‰	2018: 2,1 ‰	2022: 1,8 ‰
1999: 2,8 ‰	2003: 4,4 ‰	2007: 3,0 ‰	2011: 1,9 ‰	2015: 2,4 ‰	2019: 3,1 ‰	2023: 1,9 ‰